

Betrauung

des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement (Da-Di-Werk)
- nachfolgend Da-Di-Werk genannt -
und
der Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling (AZUR GmbH)
- nachfolgend AZUR GmbH
durch den
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Präambel

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist öffentlicher Entsorgungsträger für Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 3 Nr. 12 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) i.V.m. § 1 HAKrWG.

Der Landkreis hat durch Beschluss des zuständigen Kreisausschusses für die Sammelgruppen 1 und 5 gem. § 9 Abs. 4 ElektroG a.F. für das weitere Verfahren seinen Eigenbetrieb Da-Di-Werk beauftragt. Das Da-Di-Werk bedient sich zur Durchführung der Entsorgungsaufgabe wiederum der AZUR GmbH, deren alleiniger Anteilseigner der Landkreis ist. Entsprechend ihrem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand übernimmt die AZUR GmbH dabei die Aufgaben der Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Sortierung und umweltgerechten Weiterverarbeitung und Entsorgung nach dem ElektroG. Zugleich beschäftigt die AZUR GmbH besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwer vermittelbare Arbeitslose sowie Menschen mit einer leichten geistigen Behinderung.

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß den gesetzlichen Anforderungen bei gleichzeitiger Realisierung der vorstehend genannten sozialpolitischen Zielsetzung der Beschäftigung schutzbedürftiger Personengruppen ist nicht kostendeckend möglich. Zugleich handelt es sich um Dienstleistungen, an denen nach der Beurteilung des Landkreises ein allgemeines wirtschaftliches Interesse besteht.

Vor diesem Hintergrund betraut der Landkreis hiermit das Da-Di-Werk und die AZUR GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ÄDAWI) und legt die Bedingungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die DAWI fest.

Rechtsgrundlage der Betrauung ist der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ÄDAWI-Freistellungsbeschluss, ABl. 2012 Nr. L 7/3).

§ 1

Betrauung des Da-Di-Werks und der AZUR GmbH

(1) Das Da-Di-Werk und die AZUR GmbH werden mit der Erbringung von folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut:

- Ökologische Verwertung (einschließlich Weiterverkauf und Vorbereitung zur Wiederverwertung) und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von § 20 ElektroG; hierzu gehört die vorrangige Reparatur von Haushaltsgroßgeräten, Kaffeeautomaten und PCs bei durchgängiger Beachtung der ökologischen Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 KrWG.
- Einsammeln von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Holsystems nach § 13 Abs. 3 ElektroG sowie zugleich Einrichtung einer Sammelstelle gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG bzw. Übergabestellen für die Abholkoordination durch die EAR nach § 14 ElektroG für die nichtoptierten Gerätegruppen (z. Zt. Gruppe 2, 4 und 6) zu betreiben.
- Verwertung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 14 Abs. 5 optierten Gerätegruppen (z. Zt. Gruppe 1, 3 bis 5) entsprechend den Anforderungen der §§ 20 und 21 ElektroG als zertifizierte Erstbehandlungsanlage. Hierzu ist nach § 20 Abs. 1 ElektroG vor der Erstbehandlung zu prüfen, ob die Altgeräte oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (z. Zt. Haushaltsgroßgeräte der Sammelgruppe 1 nach § 14 ElektroG, sowie Kaffeevollautomaten und PC-Hardware). Diese Altgeräte sind in einer eigenen Reparaturwerkstatt aufzuarbeiten und zum Verkauf anzubieten. Soweit eine Reparatur zur Wiederverwendung nicht möglich oder vertretbar erscheint, sind die Altgeräte in den Werkhallen der AZUR GmbH entsprechend den Anforderungen des § 20 Abs. 2 ElektroG zu fraktionieren. Grundsätzlich ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Marktgegebenheiten dabei eine tiefst mögliche und sortenreine Fraktionierung anzustreben. Sekundärstoffe, die mit den Elektrogeräten verbunden sind, wie Verpackungsmaterial, aber auch Kunststoffgehäuse, sind gesondert zu fraktionieren und einem Recyclingverfahren zuzuführen.

- Beschäftigung von besonders beeinträchtigten Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Arbeitslosen einschließlich Menschen, die aufgrund einer Behinderung auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden. Die AZUR GmbH stellt insoweit individuell geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten sicher sowie eine sozialpädagogische Betreuung und Begleitung, die durch entsprechendes Fachpersonal wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und qualifizierte Anleitende zu leisten ist.

(2) Das Da-Di-Werk bedient sich zur Umsetzung seiner Verpflichtung aus dieser Betrauung der AZUR GmbH.

(3) Zugleich wird der Landkreis als Alleingesellschafter der AZUR GmbH die Geschäftsführung der AZUR GmbH anweisen, die Verpflichtungen aus diesem Betrauungsakt umzusetzen.

§ 2

Dauer der Betrauung

Die Betrauung beginnt zum XX.XX.XXXX (Beschluss des Kreistages). Der Zeitraum der Betrauung beträgt 10 Jahre.

§ 3

Satzungsänderung Da-Di-Werk

Zur Umsetzung der Betrauung wird der Landkreis die Satzung des Da-Di-Werkes wie folgt ergänzen:

§ 1 i Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(é)

(5) Ökologische Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend den Anforderungen des ElektroG unter Beschäftigung von besonders beeinträchtigten Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbare Arbeitslose sowie Personen, die aufgrund einer Behinderung auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden.ñ

§ 4

Weitere Tätigkeiten

Das Da-Di-Werk übt neben den Tätigkeiten, die Gegenstand der Betrauung sind, weitere Tätigkeiten aus.

Die AZUR GmbH übt neben den Tätigkeiten, die Gegenstand der Betrauung sind, derzeit folgende weitere Tätigkeit aus: Vermietung einer Teilfläche des Gebäudes in der Rheinstraße 48, 64367 Mühlthal an den Landkreis zur Verwendung als Flüchtlingsunterkunft.

§ 5

Keine ausschließlichen oder besonderen Rechte

Dem Da-Di-Werk und der AZUR GmbH werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.

§ 6

Ausgleichsmechanismus

- (1) Der Landkreis kann Da-Di-Werk und AZUR GmbH nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der Nettokosten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewähren.
- (2) Das Da-Di-Werk erhält Ausgleichsleistungen, soweit es Leistungen der AZUR GmbH finanziert.
- (3) Parameter für die Ausgleichsleistung:
Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen allen Kosten und Einnahmen, die in der Trennungsrechnung (§ 7) dieser Betrauung zuzuordnen sind. Maßgeblich sind jeweils die tatsächlichen Jahresergebnisse. Hinzuzurechnen ist ein angemessener Gewinn, der auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 7 Satz 3 des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission in Höhe von 1,95 % festgelegt wird.

§ 7

Trennungsrechnung, Überkompensationskontrolle

- (1) Die AZUR GmbH und das Da-Di-Werk halten jeweils eine Trennungsrechnung in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vor.
- (2) In der Trennungsrechnung der AZUR GmbH ist die nicht von der Betrauung erfasste Vermietung eines Gebäudeteils an den Landkreis von den Tätigkeiten abzugrenzen, die Gegenstand dieser Betrauung sind. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistung gemäß § 6 sind Kosten und Einnahmen aus der Vermietung eines Gebäudeteils an den

Landkreis nicht einzubeziehen. Bei den Kosten aus der Vermietung sind insbesondere Abschreibungs- und Verwaltungskosten anteilig anzusetzen sowie anteilige Kosten für die Aufbringung der Darlehenszinsen und fiktive anteilige Kosten für ersparte Zinsen (Kommunalkreditkonditionen wegen unentgeltlicher Kommunalbürgschaft) anzusetzen.

(3) AZUR GmbH und Da-Di-Werk übermitteln dem Landkreis zusammen mit dem festgestellten bzw. beschlossenen Jahresabschluss die Trennungsrechnungen (Ist) und eine Berechnung der Nettokosten (§ 6 Abs. 3) sowie eine Aufstellung aller empfangenen Ausgleichsleistungen. Darin sind sämtliche transparenten oder verdeckten Beihilfen als Ausgleichsleistungen zu erfassen; hierzu gehören insbesondere

- Übernahme von Jahresfehlbeträgen;
- Kapitalzuführungen;
- Bürgschaften und Zinsvergünstigungen;
- Fördermittel.

(4) Ergibt sich eine Überkompensation, so ist eine Übertragung auf das folgende Wirtschaftsjahr nur in Höhe von 10 % der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen möglich.

(5) Andernfalls erfolgt eine Rückzahlung. Der Landkreis fordert insoweit zur Rückzahlung von überkompensierenden Zahlungen auf.

(6) Die Überkompensationskontrolle erfolgt erstmals mit dem Abschluss 2017, sodann alle 3 Jahre beginnend in 2018 sowie am Ende des Betrauungszeitraumes.

(7) Der Landkreis wird das eigene Revisionsamt beauftragen, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

§ 8

Aufbewahrung

Die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Betrauung stehen, sind für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Ende der Betrauung aufzubewahren.

Darmstadt, den XX.XX.XXXX

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Eigenbetrieb Da-Di-Werk

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Christel Fleischmann
Erster Kreisbeigeordneter

Jürgen Kreis
Kaufmännischer Betriebsleiter

Dr. Armin Kehrer
Technischer Betriebsleiter

AZUR GmbH

Tilman Schmieder-Harth
Geschäftsführer